

## Zusatzvereinbarung zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV) für die Tätigkeit als Fluglotse (B41)

Vertrags-Nummer: \_\_\_\_\_

Antragsteller (Name, Vorname): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Zu versichernde Person (wenn nicht Antragsteller)

(Name, Vorname): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

1. Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt als vereinbart, dass Berufsunfähigkeit schon dann vorliegt, wenn gemäß Absatz 3 dieser Klausel festgestellt wird, dass der Versicherte ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich mehr als 9 Monate ununterbrochen untauglich ist, seine Tätigkeit als Fluglotse/Flugdatenbearbeiter auszuüben. Eine Prüfung, ob Berufsunfähigkeit auch gemäß den Allgemeinen Bedingungen vorliegt, wird nicht vorgenommen. Ein Verweis auf andere Tätigkeiten findet nicht statt.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz ist, dass der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Tätigkeit als Fluglotse/Flugdatenbearbeiter bei einer zivilen, europäischen Flugsicherungsstelle ausübt, die für diese Aufgaben gesetzlich bestimmt wurde, sofern die Voraussetzung für diese Tätigkeit das Bestehen einer Tauglichkeit nach nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschrift ist. Falls der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles in eine andere Tätigkeit wechselt, gelten die Bestimmungen des Absatzes 7.
3. Voraussetzungen und erforderliche Nachweise für eine Leistung wegen Untauglichkeit sind, dass:
  - a) eine Untauglichkeit aus allein gesundheitlichen Gründen von der dafür zuständigen Untersuchungsstelle festgestellt wurde
  - b) das Tauglichkeitszeugnis nebst dem Untersuchungsbericht vorgelegt wird.
  - c) Weitere erforderliche Unterlagen und zu erfüllende Obliegenheiten zum Nachweis der Untauglichkeit ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen.
  - d) Falls aus den im Leistungsfall vorgelegten Unterlagen nicht klar ersichtlich ist, ob die Untauglichkeit durch Sachverhalte gemäß Absatz 4a) oder 4b) verursacht wurde, können wir, dann auf unsere Kosten, ein gesondertes Gutachten erstellen lassen.
4. Nicht unter den Versicherungsschutz fällt Untauglichkeit
  - a) die allein oder mitverursacht wird durch Gesundheitsstörungen nervöser oder psychischer Art, sofern diese nicht durch einen Unfall oder durch organische Leiden hervorgerufen sind
  - b) die auf einer Sucht oder auf Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch beruht.
 Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ausschlüsse gemäß den Allgemeinen Bedingungen – z. B. Krieg, innere Unruhen etc.
5. Die Leistungspflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem die Untauglichkeit eingetreten ist. Maßgebend für den Beginn und das Ende der Untauglichkeit im Sinne des Absatzes 2 ist das Datum des Tauglichkeitsberichtes, in welchem die Untauglichkeit bzw. der Wiedereintritt der Tauglichkeit festgestellt wird.
6. Wenn nach Eintritt eines Leistungsfalles die Tauglichkeit wieder erlangt wird, so ist der Versicherte verpflichtet, dies dem Versicherer binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sollte später bekannt werden, dass die Wiedererlangung der Tauglichkeit nicht fristgerecht mitgeteilt wurde, ist der Versicherte verpflichtet, zu viel gezahlte Versicherungsleistungen zurückzuerstatten.  
Der Versicherte ist ferner verpflichtet, in den ersten 5 Jahren einer festgestellten Untauglichkeit auf Verlangen dem Versicherer in Abständen von jeweils 1 Jahr nachzuweisen, dass eine Untauglichkeit für die entsprechende Tauglichkeitsklasse weiter besteht. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Absatz 3 beschrieben zu führen. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Versicherer zur Einstellung der Leistungen berechtigt.
7. Nach Entfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 wird der Vertrag zu den Allgemeinen Bedingungen weitergeführt, falls dann keine Tätigkeit als Fluglotse/Flugdatenbearbeiter mehr ausgeübt wird.  
**Wird weiterhin eine Tätigkeit als angestellter, ziviler Mitarbeiter bei einer anderen als der in Absatz 2 genannten Flugsicherungen ausgeübt, besteht Versicherungsschutz noch für weitere 6 Monate. Eine Weiterführung der Zusatzvereinbarung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur auf gesonderten Antrag, mit erneuter Prüfung des Berufsbildes, des Unternehmens und einer Neueinstufung des Versicherungsbeitrags möglich.**

Fluglotse (B41)

\_\_\_\_\_  
JH=J

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
JH=J

Unterschrift der zu versichernden Person (Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Zuname)



K61260VL999600000